

Wenn über das Einkommen von Personen gesprochen wird, ist meist das **Arbeitseinkommen**, das Entgelt für erbrachte Leistung, gemeint. Dabei wird oft zwischen Lohn (Bezahlung pro Arbeitsstunde) und Gehalt (fixer Betrag pro Monat) unterschieden, obwohl es dafür keine allgemein gültige Definition gibt.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Einkommenswege: **passives Einkommen** (Einkommen, das ohne aktive Arbeit generiert wird), wie Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen usw., und **Versicherungs- und Sozialleistungen** wie Kinderbetreuungsgeld, Mietzuschuss, Pension u.a.

Wer Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ist, ist gesetzlich nicht genau geregelt. Personen können im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses z.B. entweder Angestellte, Arbeiter:innen oder Vertragsbedienstete/Beamte:innen sein. Für diese Kategorien gelten zum Teil sehr unterschiedliche Gesetze.

Angestellte sind Arbeitnehmer:innen nach dem Angestelltengesetz, die kaufmännische Dienste, sonstige höhere nicht kaufmännische Dienste oder Büro- bzw. Kanzleiarbeiten verrichten. Sie erhalten für ihre Tätigkeit monatlich ein Gehalt ausbezahlt.

Arbeiter:innen verrichten verschiedene manuelle Tätigkeiten, von Hilfsarbeiten bis hochqualifizierte Tätigkeiten, die eine Facharbeiter- oder Meisterausbildung voraussetzen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit einen Lohn auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden ausbezahlt. Die Branchenkollektivverträge, arbeitsrechtlichen Vorschriften des ABGB, die Gewerbeordnung und verschiedene Sondergesetze bilden den arbeitsrechtlichen Rahmen für Arbeiter:innen.

Weitere Unterscheidungen zwischen Arbeiter:innen und Angestellten finden sich beispielsweise bei den Sonderzahlungen, im Betriebsverfassungsrecht (eigene Arbeiter- und Angestelltenbetriebsräte) und bei den Voraussetzungen für eine Invaliditätspension.

Die Höhe des **Mindestgehaltes bzw. -lohnes** wird in den Kollektivverträgen der unterschiedlichen Branchen geregelt. So sieht etwa der Kollektivvertrag Gewerbe, Handwerk und Dienstleistung für Angestellte, gültig ab 1.1.2025, ein Mindestgrundgehalt von € 1.918,96 vor, während im Kollektivvertrag eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe, Arbeiter:innen, gültig ab 1.1.2025, der Mindestgrundlohn € 2.568,80 ausmacht. Auch, ob ein Recht auf **Sonderzahlungen** wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld besteht und wie hoch diese sind, wird in den Kollektivverträgen geregelt.

Gibt es für eine Branche keinen Kollektivvertrag, so muss ein ortsübliches, der Tätigkeit angemessenes Entgelt bezahlt werden.

Zulagen oder Zuschläge (z.B. Gefahren- oder Schmutzzulage) werden im Arbeitsvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

Verhandlungsgeschick oder eine gefragte Ausbildung können ein höheres Einkommen, höhere Zulagen oder Sachzuwendung (z.B. Dienstauto) bewirken.

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitsrecht/Arbeitsrecht_rg_bf.pdf
www.wko.at/einstellen/arbeiter-angestellte#heading_Angestellte

Vereinfacht gilt in Österreich eine **Normalarbeitszeit** von wöchentlich 40 und täglich 8 Stunden.

Verschiedene genau definierte Umstände erlauben es aber, von dieser generellen Vorschrift abzuweichen. So können beispielsweise Kollektivverträge eine kürzere Wochenarbeitszeit, z.B. 37,5 Stunden oder eine 4-Tage-Woche, vorsehen.
www.wko.at/arbeitszeit/faqs-arbeitszeit
https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitsrecht/Arbeitsrecht_rg_bf.pdf

Beamte:innen oder Vertragsbedienstete gehen einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach. Während Beamte:innen durch die Ernennung mittels Bescheid (Pragmatisierung) auf Lebenszeit mit Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung betraut werden, gehen Vertragsbedienstete ein privatrechtliches, öffentliches Dienstverhältnis

ein, das durch einen Dienstvertrag begründet wird.

Die Besoldung und viele weitere arbeitsrechtliche Vorschriften (z.B. Arbeitszeit, Zulagen und Amtstitel) von Beamt:innen und Vertragsbediensteten im Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Magistratsdienst sind in unterschiedlichen Gesetzen geregelt (Gehaltsgesetz 1956, Vertragsbedienstetengesetz 1948, Gemeindebedienstetengesetz des Bundeslandes, Magistratsbedienstetengesetze der Statutarstadt).

Wie viel eine Person im öffentlichen Dienst verdient, hängt vom Verwaltungsbereich (Besoldungsgruppe), in der sie:er tätig ist, ab, wird im Wesentlichen durch Zuteilung zu Verwendungsgruppen und die Einreihung in Gehaltsstufen bestimmt und lässt sich aus den entsprechenden Gehaltstabellen ablesen. Der Monatsbezug setzt sich aus dem Gehalt und verschiedenen Zulagen (Dienstalterzulage, Funktionszulage, Exekutivdienstzulage, Heeresdienstzulage usw.) zusammen, deren Höhe ebenfalls in Tabellen aufgelistet ist.

www.goed.at/besoldungsrecht

<https://oeffentlicherdienst.gv.at/personalmanagement/arbeitsplatz-und-besoldung/basisinformationen-besoldung-im-bundesdienst/>

<https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2024/09/Das-Personal-des-Bundes-2025.pdf>

Im Laufe der Berufsbiografie kommt es immer wieder zu Veränderungen beim Einkommen. Während ein höheres Einkommen freudig angenommen wird, verlangt ein Rückgang schnell eine Anpassung der Finanzen an die veränderte Lage. Ein kurzfristiger Einnahmenrückgang kann meist noch gut mit den eigenen Rücklagen kompensiert werden, doch ein längerfristiger Rückgang erfordert ein Überdenken und Anpassen des Haushaltsbudgets an die neue Situation. Anlässe, die zu einem Rückgang des Einkommens führen, können z.B. Jobwechsel, Teilzeitarbeit, Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Karenz und Pensionierung sein.

Arbeitslosengeld: Für den Bezug von Arbeitslosengeld müssen zahlreiche Anspruchsvo-

oraussetzungen gegeben sein. Unselbstständig Erwerbstätige und freie Dienstnehmer:innen, die arbeitslos, arbeitswillig und arbeitsfähig sind, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn ihr Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze lag. Der Grundbetrag des täglichen Arbeitslosengeldes liegt bei 55 % des täglichen Nettoeinkommens. Zur Berechnung des Grundbetrages wird das Entgelt der letzten 12 monatlichen Beitragsgrundlagen zur Sozialversicherung herangezogen. Gegebenenfalls wird das Arbeitslosengeld um Familienzuschlag, Ergänzungsbetrag oder Schulungszuschlag erhöht.

Die Anspruchsdauer liegt bei 20 Wochen und kann unter bestimmten Umständen auf 3 bzw. 4 Jahre erhöht werden (z.B. Besuch einer Schulungsmaßnahme im Rahmen einer Arbeitsstiftung)

www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/unterstuetzungen_beihilfen_und_foerderungen/unterstuetzungen_bzw_beihilfen_fuer_arbeitsuchende_sowie_arbeitgeber/1/1.html

Karenz und Teilzeit

Teilzeitarbeit bedeutet eine Verringerung der bisherigen Arbeitszeit einhergehend mit einem reduzierten Entgelt. Karenz ist die Freistellung von der Arbeitsleistung bei Entfall des Entgelts. Beides kann aus verschiedenen Gründen in Anspruch genommen werden:

- Betreuungspflichten (Elternkarenz, Elternzeit, Papamonat)
- Bildung (Bildungskarenz, Bildungsteilzeit)
- Pflege von Angehörigen (Pflegekarenz, Familienhospizkarenz bzw. -teilzeit)
- Wiedereingliederungsteilzeit nach längerem Krankenstand

www.sozialministerium.gv.at/Themen/Arbeit/Arbeitsrecht/Karenz-und-Teilzeit.html

Väter, die den Papamonat in Anspruch nehmen, erhalten einen **Familienzeitbonus** in der Höhe von € 54,87 pro Tag.

www.oesterreich.gv.at/de/themen/familie_und_partnerschaft/finanzielle-unterstuetzungen/Seite.080623

Elternkarenz: Beginnt mit dem Ende des Mutterschutzes (i.d.R. 8 Wochen nach der Geburt)

und kann von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden. Die Karenz endet bei Alleinerziehenden, und wenn sich die Eltern die Karenzzeit aufgeteilt haben oder wenn ein Elternteil keinen Karenzanspruch hat, am Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes. Nimmt nur ein Elternteil Karenz, endet diese bereits mit Ende des 22. Lebensmonats des Kindes. Während dieser Zeit besteht ein Anspruch auf **Kinderbetreuungsgeld**, dessen Bezug in unterschiedlichen Varianten möglich ist:

- Einkommensabhängig, Bezugsdauer 1 Jahr: 80 % der Letzteinkünfte, max. € 2.400,00/Monat
- Kinderbetreuungsgeldkonto, Bezugsdauer max. 2 Jahre: € 15.016,00 bzw. € 18.760,00 wenn sich die Eltern die Karenz teilen) aufgeteilt auf die Bezugsdauer (meist die Dauer der Karenz)

www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/Karenz/Karenz-Regelung.html
www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.880037

Teilen sich beide Elternteile die Elternkarenz zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bzw. 60:40) auf und beziehen jeweils mindestens 124 Tage Kinderbetreuungsgeld, erhält jeder Elternteil nach Ende des Gesamtbezugszeitraums von je

€ 500,00 **Partnerschaftsbonus**.

www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/finanzielle-unterstuetzungen/3/2/Seite.080631

Bis zum 7. Geburtstag des Kindes haben Eltern Anspruch auf **Elternteilzeit** bzw., die Lage der Arbeitszeit zu verändern, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Kinderbetreuung senkt fast immer die Lebens-
einkommenssumme der betreuenden Person:

- die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes liegt meist unter dem vorherigen Einkommen
- Teilzeitarbeit verringert das Einkommen ebenfalls
- entgangene Aufstiegschancen während der Karenz bzw. Teilzeitarbeit

- niedrigere Pension durch niedrigeres Einkommen und damit geringeren Beitragszahlungen

Damit diese Einbußen nicht nur einen Elternteil, meist die Frau, treffen, sollte dies in einer Partnerschaft möglichst fair aufgeteilt werden. Der Gesetzgeber sieht dafür auch einige Möglichkeiten vor:

- Aufteilung der Karenz
- Pensionssplitting
- Teilzeitananspruch für beide Elternteile (auch gleichzeitig)

Grundwehr- und Zivildienst

Grundwehrdiener erhalten ein Monatsgeld in der Höhe von € 288,47 und eine monatliche Grundvergütung von € 317,11. Die ärztliche und medizinische Versorgung erfolgt direkt durch das Bundesheer.

Zivildienern steht eine monatliche Grundvergütung von € 605,60 zu. Weiters erhalten sie ein monatliches Verpflegungsgeld von bis zu rund € 400,00 oder kostenlose Mahlzeiten. Sie sind kranken- und unfallversichert.

Grundwehr- und Zivildienner bekommen ein Klimaticket Österreich und haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Familien- bzw. Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe.
www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/wehrpflicht-und-zivildienst/4/Seite.140146.html
www.zivildienst.gv.at/zivildienner/faq-zivildienner.html

Freiwilligendienst

Personen, die ein Sozial- oder Umweltjahr bzw. einen Gedenkdienst in Österreich absolvieren, erhalten ein Taschengeld von bis zu 100 % der Geringfügigkeitsgrenze und haben Anspruch auf Fahrtkostenersatz (meist Klimaticket). Sie sind kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Wird ein Gedenk-, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland gemacht, gelten die Rahmenbedingungen des freiwilligen Sozialjahres.

www.oesterreich.gv.at/themen/hilfe_leisten/1.html